

Allgemeine Geschäftsbedingungen der YC-Fotografie

1. Der Auftraggeber erkennt durch seine Auftragserteilung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der YC-Fotografie an. Sie gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Auftragsparteien für alle von der YC-Fotografie durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Sämtliche Zusatzvereinbarungen, Nebenabreden und sonstige Abweichungen zu Verträgen der Auftragsparteien oder den AGBs der YC-Fotografie bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und wechselseitigen schriftlichen Anerkennung.
2. Alle seitens der YC-Fotografie gefertigten Foto-Aufnahmen sind geschützte Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Jeder Abdruck und jede Vervielfältigung hiervon bedarf jeweils der zuvor schriftlich erteilten Genehmigung der YC-Fotografie, wobei bei sämtlichen Publikationen ein Vermerk über die YC-Fotografie als deren Urheber anzugeben ist. Bei hierbei unterlassenen, unvollständigem bzw. nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk hat der Auftraggeber als angemessenen Schadensausgleich einen einmaligen, pauschalisierten Aufschlag in Höhe von 100 % des zwischen den Auftragsparteien vereinbarten Nutzungshonorars zu zahlen. Durch diese Ausgleichszahlungen werden jedoch keinerlei gesonderte Nutzungsrechte für den Auftraggeber begründet. Sog. Copyright-Aufdrucke auf den Fotografien und sonstigen Reproduktionen der YC-Fotografie dürfen ohne zuvor entsprechend schriftlich eingeholte Genehmigung nicht entfernt werden.
3. Produzierte und in Rechnung gestellte Bilder bleiben bis zum vollständigen Rechnungsausgleich (Geldeingang) vorbehaltlos Alleineigentum der YC-Fotografie und unterliegen weiterhin uneingeschränkt den einschlägigen Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes in Bezug auf jegliche Verwendung.
4. Veränderungen von Fotografien der YC-Fotografie durch Foto-Composing, Montage, durch unter Zuhilfenahme jedweder elektronischer oder vergleichbar ähnlichen technischen Hilfsmitteln zur Erstellung eines neuen urheberrechtlich geschützten Werkes sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der YC-Fotografie gestattet. Auch darf das gesamte seitens der YC-Fotografie an den Auftraggeber überlassene Bildmaterial weder abgezeichnet, nachgestellt fotografiert noch anderweitig als Motiv genutzt werden.
5. Mit Unterschriftsleistung des Auftraggebers auf dem Auftragsformular der YC-Fotografie erteilt dieser ausdrücklich seine freiwillige und vorbehaltlos verbindliche Einwilligung für die uneingeschränkte Nutzung der in seinem Auftrag hergestellten Fotografien und hiervon getätigten Reproduktionen als eigenständiges Werbematerial durch die YC-Fotografie (Internetseite, Dekoalben, Flyer u.ä.).
6. Im Falle der Kündigung eines vereinbarten Aufnahmetermins durch den Auftraggeber bleibt das Recht der YC-Fotografie unbenommen, eine nach § 649 BGB gesetzliche Vergütung zu verlangen.
7. Bei jeder Terminvereinbarung mit der YC-Fotografie wird eine Anzahlung in Höhe von 50,-€ sofort zur Zahlung fällig. Diese Anzahlung wird sodann im Rahmen der den Auftrag abschließenden Endrechnung der YC-Fotografie zugunsten des Auftraggebers angerechnet. Derartige Anzahlungen werden jedoch im Falle eines erfolgreichen Vertragsrücktrittes oder eines vom Auftraggeber zu vertretenden, ungenutzt verstreichenden Aufnahmetermins von der YC-Fotografie nicht erstattet, sondern als pauschaler Ersatz für alle erforderlichen Aufwendungen zur Terminvorbereitung seitens der YC-Fotografie durch Einwilligung des Auftraggebers mit Auftragserteilung und entsprechender Leistung der Anzahlung einbehalten.

8. Alle zwischen den Auftragsparteien vereinbarten Honorare der YC-Fotografie sind mit Erstellung der entsprechenden Aufnahmen auftragsgemäß verdient und innerhalb einer maximalen Frist von 30 Tagen ab Rechnungserteilung zur Zahlung fällig gestellt. Sämtliche vorveranschlagbaren Kosten für die Bildbearbeitung und die Aufnahmeentwicklung werden jeweils anteilig hälftig unmittelbar mit der Bildbestellung und bei Bildabholung fällig. Vorstehend Gleiches gilt für alle nachfolgenden Bildbestellungen von Aufnahmen der YC-Fotografie.
9. Verzugsbedingte Ersatzansprüche des Auftraggebers bei Überschreitung eines von der YC-Fotografie verbindlich angegebenen Liefertermins sind grundsätzlich ausgeschlossen zu, es sei denn, der Leistungsverzug ist von der YC-Fotografie selbst oder seitens einer deren Zulieferfirmen nachweislich grob fahrlässig und zurechenbar zu vertreten.
10. Mit Auftragserteilung erkennt der Kunde die fotografische Handschrift der YC-Fotografie ausdrücklich und vorbehaltlos an, d. h., deren eigene künstlerische Bildauffassung und deren entsprechende Bildgestaltung ausdrücklich an. Gibt der Auftraggeber im Nachhinein seine Änderungswünsche bekannt und zur bildlichen Umsetzung geltend, werden diese sodann von der YC-Fotografie gesondert in Rechnung gestellt. Reklamationen jeder Art müssen innerhalb von 6 Tagen nach Übergabe des Werkes schriftlich bei der YC-Fotografie eingehen. Nach ungenutztem Verstreichen der vorgenannten Reklamationsfrist gelten die erteilten Aufträge für beide Auftragsparteien abschließend als verbindlich angenommen.
11. Die Aufbewahrung von Bildnegativen bzw. entsprechend digitaler Dateien ist nicht Gegenstand des erteilten Auftrages. Derartige Negative und/oder digitale Dateien werden von der YC-Fotografie ohne Übernahme jeglicher Bestandsgewähr aufbewahrt. Eine entsprechende Haftung wegen nachweislich zurechenbarer und mindestens grober Fahrlässigkeit der YC-Fotografie für erfolgte Beschädigungen an und/oder den Verlust von Bildnegativ- und digitalem Dateimaterial des Auftraggebers wird ausdrücklich auf den Wertersatz gleichwertigen Aufnahmematerials beschränkt. Darüber hinaus gehende Ersatzansprüche, gleich welcher Art, wie etwa aufgrund eines besonderen Affektionsinteresses des Auftraggebers an dem durch Beschädigung und/oder Verlust betroffenen Aufnahmematerial, sind ausnahmslos ausgeschlossen.
12. Da bei jeder Herstellung von Vergrößerungen wie ebenso von Nachbestellungen produktions- und technisch bedingte Farbdifferenzen gegenüber der vom Auftraggeber überlassenen Vorlage bzw. den zuvor gefertigten Erstbestellungen auftreten können, stellen diese keinen Fehler des Gesamtwerkes dar. Eine hierauf begründete Reklamation ist deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.
13. Der Betriebssitz der YC-Fotografie ist Erfüllungsort und zugleich Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Auftragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.